

STATUTEN

des

ÖSTERREICHISCHEN FACHVERBANDES

für

ORIENTIERUNGSLAUF



Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Nov. 2007

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Organe

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 13 Präsidium
- § 14 Aufgaben des Präsidiums
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Anti-Dopingregelungen

Auflösung

- § 18 Auflösung des Verbandes

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind der Übersichtlichkeit wegen nur in männlicher Form ausformuliert. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf“, kurz ÖFOL genannt.
- (2) Der ÖFOL hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Landesverbänden in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der ÖFOL ist der Fachverband des organisierten österreichischen Orientierungssports, nicht auf Gewinn ausgerichtet und eine im Sinn der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Er steht allen bundesweit tätigen gemeinnützigen Orientierungssportvereinen gemäß § 4 dieser Statuten für eine Mitgliedschaft offen.
- (2) Der ÖFOL hat das Ziel:
 - a. den Orientierungssport zu fördern, zu verbreiten und seine Entwicklung zu überwachen,
 - b. freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Orientierungssportlern herzustellen,
 - c. die olympischen Ideen zu achten und nach ihren Prinzipien zu handeln,
 - d. Umsetzung der Ant-Doping-Regelungen des Internationalen Fachverbandes und des Anti-Doping-Bundesgesetzes im Bereich des ÖFOL.
- (3) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Förderung aller fachlichen Belange, insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung nationaler und internationaler Orientierungsveranstaltungen, insbesondere der österreichischen Meisterschaften,
 - b. die Erarbeitung einer einheitlichen Wettlaufordnung für den Orientierungssport,
 - c. die letztinstanzliche Erledigung von Protesten, welche nationale Orientierungsveranstaltungen betreffen,
 - d. die Veranstaltung und Durchführung von sportartspezifischen Lehrgängen,
 - e. die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, den Orientierungssport zu verbreiten, wie die Errichtung von festen Bahnen, die Durchführung von Werbeveranstaltungen, und ähnliches.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende und ähnliches,
 - b. Herausgabe einer Verbandszeitschrift, Lehrbriefe und ähnliches,
 - c. Die Einrichtung einer Homepage, Bibliothek, Videothek und ähnliches.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge,
 - b. Allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln,
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Geschenke,
 - e. Werbeeinnahmen.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖFOL können Vollmitglieder (juristische Personen) sowie Einzelmitglieder und unterstützende Mitglieder (physische Personen) sein.
- (2) Vollmitglieder des ÖFOL können alle Verbände bzw. Vereine werden, die in Österreich ihren Sitz haben. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an das Sekretariat des ÖFOL zu richten. Diesem Antrag sind eine Abschrift der Statuten, sowie ein Bericht über den Mitgliederstand beizufügen. Wenn der Vorstand des ÖFOL die Aufnahme des antragstellenden Vereines befürwortet, wird dieser als provisorisches Mitglied aufgenommen. Die endgültige Aufnahme wird durch die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL beschlossen.
- (3) Sobald die Mitgliederversammlung des ÖFOL die Aufnahme beschlossen hat, ist das Vollmitglied bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Einzelmitglied kann jede physische Person werden, die einem Vollmitglied angehört und rechtzeitig den ÖFOL Mitgliedsbeitrag einbezahlt. Die Einzelmitglieder zählen für die Zusatzstimmen zur Mitgliederversammlung. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an das Sekretariat des ÖFOL zu richten. Der Vorstand des ÖFOL kann den Antragsteller als provisorisches Mitglied aufnehmen. Die endgültige Aufnahme wird durch die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL beschlossen.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind einem Vollmitglied angeschlossen, zählen aber nicht für die Ermittlung der Zusatzstimmen zur Mitgliederversammlung. Mit ihrem Beitrag fördern sie die Anliegen des Orientierungssportes.
- (6) Einzelmitglieder und unterstützende Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches beim Sekretariat des ÖFOL. Es kann nur angenommen werden, wenn das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (2) Wenn ein Vollmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL zu entscheiden, ob das betreffende Mitglied aus dem ÖFOL ausgeschlossen wird. Ein ausgeschlossenes Voll- bzw. Einzelmitglied kann dem ÖFOL erst wieder beitreten, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (3) Verletzt ein Voll- bzw. Einzelmitglied die Statuten oder die Wettlaufordnung des ÖFOL, so kann die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL dessen Ausschluss beschließen.
- (4) Ein erwiesenes Dopingvergehen zieht automatisch den Ausschluss des Einzelmitgliedes aus dem ÖFOL für die Dauer der Dopingsperre nach sich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
 - a. sich bei der Mitgliederversammlung durch Delegierte, die beim ÖFOL für den betreffenden Verein gemeldet sind, vertreten zu lassen,
 - b. der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, die der Entwicklung des Orientierungssportes dienen und in allen Fragen, die den ÖFOL betreffen, gehört zu werden,
 - c. seine dem ÖFOL gemeldeten Vereinsmitglieder für nationale Meisterschaften zu nennen,
 - d. nationale und vom ÖFOL delegierte internationale Veranstaltungen mit Genehmigung des ÖFOL durchzuführen.
- (2) Der ÖFOL hat die Selbständigkeit der Mitglieder zu respektieren und auf deren interne Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFOL nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖFOL Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung des Jahresbeitrags in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März des laufenden Jahres zu bezahlen. Wenn ein säumiges Mitglied auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert es seine Rechte gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Statuten. Ein solcher Verlust der Rechte ist dem Mitglied sofort bekannt zu geben.
- (5) Jedes neu aufgenommene Vollmitglied hat den ersten Jahresbeitrag sofort zu bezahlen um an der Mitgliederversammlung Rechte ausüben zu können. Beim Eintritt in der zweiten Jahreshälfte gilt der Jahresbeitrag für das folgende Jahr.

Organe

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des ÖFOL sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des ÖFOL ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen. Die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder haben zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel der Vollmitglieder des ÖFOL durch den Präsidenten einzuberufen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat spätestens einen Monat nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese hat spätestens drei Monate nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages statt zu finden.
- (4) Anträge seitens der Vollmitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Sekretariat des ÖFOL ein Monat vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Sie sind mit den Anträgen des Vorstandes allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Anträge oder Fragen, die dem Sekretariat des ÖFOL später als ein Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können von der Mitgliederversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Delegierten zur Mitgliederversammlung für dringend gehalten werden.
- (6) Der Vorschlag zur Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (7) Jedes Vollmitglied ist berechtigt, bis zu drei Vertreter zur Mitgliederversammlung zu delegieren.
- (8) Jedes Vollmitglied hat eine Grundstimme und für je 20 Einzelmitglieder eine Zusatzstimme. Ein Vollmitglied kann aber nicht mehr als fünf Zusatzstimmen erreichen. Ein Vollmitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht vollständig bezahlt hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.
- (9) Die schriftliche Abgabe der Stimme oder die Vertretung durch andere Vollmitglieder ist nicht gestattet.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Abänderung der Statuten des ÖFOL erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Fachverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(12) Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit durch drei Zeugen bestätigt wird. Das bestätigte Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer von zwei Jahren,
- (6) Allenfalls Wahl eines Ehrenpräsidenten,
- (7) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren,
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- (9) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des ÖFOL,
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- (11) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des ÖFOL besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. höchstens vier Vizepräsidenten,
- c. dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter,
- d. dem Kassier und Kassier-Stellvertreter,
- e. den Kommissionsvorsitzenden bzw. Referenten,
- f. einem Vertreter jedes Landesverbandes.

(2) Dem Vorstand gehört ein allenfalls von der Mitgliederversammlung gewählter Ehrenpräsident an. Dieser besitzt jedoch nur dann das Stimmrecht, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(4) Berufungen gegen Entscheide des Vorstandes können bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Kooptierungen vorzunehmen.

- (6) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung festzulegen, die die operativen Befugnisse von Präsidium, Sekretariat und Kommissionen festlegt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- (1) Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und des Veranstaltungskalenders,
- (2) Einleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- (3) Überwachung des Einhaltens der Statuten, der Wettlaufordnung und der sonstigen Beschlüsse,
- (4) Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (6) Letztinstanzliche Entscheidung von Streitfällen, die sich aus den vom ÖFOL genehmigten Wettkämpfen ergeben,
- (7) Ernennung eines Sekretärs,
- (8) Berufung von ständigen oder zeitweiligen Kommissionen und Referaten, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören müssen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den ÖFOL in allen seinen Belangen nach außen.
- (2) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖFOL werden vom Präsidenten und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Präsidenten und vom Kassier, bei Verhinderung von deren Stellvertretern gezeichnet.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖFOL verantwortlich.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium des ÖFOL besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. den Vizepräsidenten,
- c. dem Kassier,
- d. dem Schriftführer.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind die laufenden Geschäfte zu führen und alle Maßnahmen vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die auf der Mitgliederversammlung gewählten drei Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben aus eigener Initiative die Geschäftsgebarung unter Beachtung der Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des Vereinsgesetzes 2002 zu überprüfen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Einberufung einer Prüfung erfolgt durch den Sprecher der Rechnungsprüfer, wovon das Sekretariat des ÖFOL wenigstens zwei Wochen vorher zu verständigen ist.
- (4) Einem Rechnungsprüfer steht das Recht zu, an allen Sitzungen des ÖFOL mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind von den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums durch das Protokoll in Kenntnis zu setzen.
- (6) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des ÖFOL zu gewähren.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jeder Streitteil wählt einen Vertreter seines Vertrauens. Beide Vertreter haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Anti-Dopingregelungen

- (1) Für den ÖFOL, seine Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen der IOF und die Anti-Dopingregelungen des jeweils gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes derzeitige in der jeweils gültigen Fassung.
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖFOL verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFOL die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gem. § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gem. § 15 leg.cit zur Anwendung kommen.
 - c. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit zur Anwendung kommen.
-

- (2) Der ÖFOL verpflichtet seine Vollmitglieder, dass sie
- 1a) die Anti-Dopingregelungen des ÖFOL beachten und das Gesetz umsetzen
 - 1b) die gesetzlichen Anti-Dopingregelungen in ihre Statuten aufnehmen
2. ihre Mitglieder und Arbeiter verpflichten,
- a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖFOL ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gem. §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gem. § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
3. die Einzelmitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gem. Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gem. § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

Auflösung

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des ÖFOL mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder zu beantragen.
- (2) Die Auflösung erhält Rechtskraft, sofern die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Antrag des Vorstandes zustimmt.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des ÖFOL ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Sportorganisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen.